

1968	Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1968	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 68	Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung Bundesgesetzbl. III 7102-11	881
31. 7. 68	Neufassung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie Bundesgesetzbl. III 7107-4	885
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	888
	Verkündungen im Bundesanzeiger	888

Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 24 und des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 8. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1300) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:
„für die der Bundesminister für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen hat.“
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „sowie“ die Worte „bei Landdampfkesselanlagen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 werden hinter dem Wort „sowie“ die Worte „bei Dampfkesselanlagen, die nicht Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen sind,“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schiffsdampfkesselanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Dampfkesselanlagen, die

nicht nur vorübergehend auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen betrieben werden.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter den Worten „die Zahl 50“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „bei Elektroden-Kesseln die Zahl 200“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „44,5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb, Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit sie den Erlaß technischer Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen betrifft.“

Der bisherige Satz wird Absatz 1.

6. In § 7 werden nach den Worten „des § 6“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

7. In § 8 Abs. 1 werden nach den Worten „des § 6“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
8. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „des § 6“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Binnenschiffskesselanlage“ durch das Wort „Schiffsdampfkesselanlage“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Dampfesselanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen oder, soweit der Dampfessel oder seine Teile nach § 14 Abs. 2 der Bauart nach zugelassen sind, diese der Zulassung entsprechen; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.“
- c) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 4 rechtfertigen würden,
 2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.“
- Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Führt ein Seeschiff nach Flaggenwechsel die Bundesflagge nach dem Flaggenrechtsgesetz, so gilt das nach Regel 12 des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See ausgestellte Sicherheitszeugnis bis zu dessen Ungültigwerden als Erlaubnis im Sinne des Absatzes 1.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Dampfesselanlage mit einem oder mehreren Niederdruckdampfesseln, die mit einer stündlichen Wärmemenge von weniger als 800 000 Kilokalorien beheizt wird, mit einem Kleindampfessel mit einem Wasserinhalt von mehr als 10 Litern oder mit mehreren Kleindampfesseln, die mit einer stündlichen Wärmemenge von weniger als 800 000 Kilokalorien beheizt wird, bedarf nicht der Erlaubnis, wenn
1. der Dampfessel oder seine Teile der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind,
 2. der Dampfessel
 - a) mit dem in der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 beschriebenen Dampfessel übereinstimmt oder
 - b) aus der Bauart nach zugelassenen Teilen zusammengesetzt worden ist und die Teile mit den in der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 beschriebenen Teilen übereinstimmen,
 3. eine Bescheinigung des Herstellers oder Erstellers darüber vorliegt, daß der Dampfessel einer Wasserdruckprüfung unterzogen worden ist und
 4. der Dampfessel mit dem Kennzeichen und den Angaben versehen ist, die die Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 3 bestimmt hat.“
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ist die Bauartzulassung nach § 14 Abs. 5 zurückgenommen oder widerrufen, so dürfen vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte Dampfessel betrieben werden, wenn sie der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entsprechen und die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde feststellt, daß Gefahren für Beschäftigte oder Dritte nicht zu befürchten sind.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Der Anzeige sind eine Beschreibung der Dampfesselanlage und eine Abschrift der vom Ersteller nach § 15 Abs. 3 auszustellenden Bescheinigung beizufügen;“.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 7“ durch die Worte „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:
- „andernfalls ist die Zulassung zu versagen.“
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz 2 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen bei einer Dampfesselanlage, wenn für sie eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 4 nicht erforderlich ist und eine Bescheinigung des Erstellers darüber vorliegt, daß die Dampfesselanlage ordnungsgemäß installiert ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bau- und Wasserdruckprüfungen entfallen bei einer Dampfesselanlage mit einem oder mehreren Niederdruckdampfesseln oder mit mehreren Kleindampfesseln, die mit einer stündlichen Wärmemenge von 800 000 Kilokalorien und mehr beheizt wird, wenn

1. der Dampfessel oder seine Teile der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind,
2. der Dampfessel
 - a) mit dem in der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 beschriebenen Dampfessel übereinstimmt oder
 - b) aus der Bauart nach zugelassenen Teilen zusammengesetzt worden ist und die Teile mit den in der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 beschriebenen Teilen übereinstimmen,
3. eine Bescheinigung des Herstellers oder Erstellers darüber vorliegt, daß der Dampfessel einer Wasserdruckprüfung unterzogen worden ist und
4. der Dampfessel mit dem Kennzeichen und den Angaben versehen ist, die die Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 3 bestimmt hat.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Aufsteller“ durch das Wort „Ersteller“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Die Prüfungen nach Absatz 1 sind“ die Worte „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfungen nach Absatz 1 bei den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dampfesselanlagen bestehen nur aus der äußeren Prüfung der Dampfesselanlage.“

c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Befindet sich ein Seeschiff im Zeitpunkt des Ablaufs der in § 17 für die innere oder äußere Prüfung der Schiffsdampfesselanlage bestimmten Frist außerhalb eines im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafens, so entfallen diese Prüfungen, wenn ein Schiffingenieur, der mindestens das Befähigungszeugnis C 5 im Sinne des § 3 der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) besitzt, die Dampfesselanlage einer entsprechenden Prüfung unterzieht. Dies gilt für die innere Prüfung jedoch nur, wenn die letzte innere Prüfung von dem Sachverständigen vorgenommen worden ist. Der Schiffingenieur hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Sachverständigen mitzuteilen. Ist eine Prüfung nach Satz 1 entfallen, so ist die Dampfesselanlage einer entsprechenden Prüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen, wenn das Seeschiff einen Hafen im Geltungsbereich dieser Verordnung angelaufen hat.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Binnenschiffsdampfesselanlagen“ durch das Wort „Schiffsdampfesselanlagen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Gehören zu einer Dampfesselanlage mehrere Dampfessel, so entfallen die Prüfungen des Dampfessels, der bei Ablauf der Frist nicht betrieben wird.“

15. In § 18 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf einen Dampfessel anzuwenden, soweit für ihn eine Prüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 entfallen ist.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Baumusterprüfung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Dampfesselanlage

1. mit einem Dampferzeuger, dessen höchstzulässiger Betriebsdruck nicht mehr als 1,5 Atmosphären Überdruck beträgt und

- bei dem das Produkt aus Wasserinhalt in Litern und dem höchstzulässigen Betriebsdruck die Zahl 10 000 nicht übersteigt,
2. mit einem Heißwassererzeuger, dessen höchstzulässige Vorlauftemperatur nicht mehr als 130 Grad Celsius beträgt, dessen statischer Wasserdruck nicht mehr als 5 Atmosphären beträgt und bei dem das Produkt aus dem Wasserinhalt in Litern und dem der höchstzulässigen Vorlauftemperatur entsprechenden Dampfdruck in Atmosphären Überdruck die Zahl 10 000 nicht übersteigt, oder
3. mit einem Dampferzeuger, der nur aus Rohren von nicht mehr als 44,5 mm Außendurchmesser besteht, wenn dessen Inhalt 150 Liter und dessen höchstzulässiger Betriebsdruck 25 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt,
- entfallen die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung nach § 15, wenn
- a) die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 erteilt hat und
- b) eine Bescheinigung des Herstellers oder Erstellers darüber vorliegt, daß der Dampfkessel einer Wasserdruckprüfung unterzogen worden ist."
- c) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „erheblich“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „nach § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
18. In § 24 werden nach den Worten „nach § 16 Abs. 1 und 2“ die Worte „sowie Abs. 3 Satz 4“ eingefügt.
19. In § 26 wird das Wort „erheblich“ gestrichen.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „erheblich“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß der Kesselwärter nicht angewiesen zu werden braucht, die Dampfkesselanlage zu beaufsichtigen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.“
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: „andernfalls ist die Zulassung zu versagen.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Dampfkesselausschuß eine Abschrift der Bescheinigung.“
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufsicht über Anlagen des Bundes, Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen“
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Aufsichtsbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen sind die nach den §§ 102 und 102a des Seemannsgesetzes zuständigen Behörden. Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen sind die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, sofern nicht nach Landesrecht eine andere Behörde bestimmt ist; durch Landesrecht kann die Zuständigkeit der Behörde eines anderen Landes bestimmt werden. Die behördlichen Befugnisse nach den §§ 7, 8 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 4, den §§ 21, 27 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 5 werden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen von der Erlaubnisbehörde wahrgenommen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr.“
- Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
23. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „3 Vertreter der Hersteller von Dampfkesseln“ durch die Worte „4 Vertreter der Hersteller von Dampfkesseln“ ersetzt und hinter den Worten „4 Vertreter der Hersteller von Dampfkesseln“ die Worte „1 Vertreter der Ersteller von Dampfkesselanlagen,“ eingefügt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen ist statt des in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Zeitpunktes der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersten Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung maßgebend.“
25. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 18 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „§ 12 Abs. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Nummer 6 werden folgende Worte angefügt:

„entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 das Ergebnis einer Prüfung nicht schriftlich festhält oder dem Sachverständigen nicht unverzüglich mitteilt oder“.

26. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 440) tritt mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung außer Kraft.“

Artikel 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

Vom 31. Juli 1968

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 18. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird der Wortlaut der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 900) in der vom Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 31. Juli 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie**

in der Fassung vom 31. Juli 1968

§ 1

(1) In der Eisen- und Stahlindustrie dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden beim Betrieb

1. von Hochofen, Niederschachtöfen, Ofen nach dem Stürzelbergverfahren und Rennöfen während der Zeit von 0 bis 24 Uhr,
2. von Siemens-Martin-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von weniger als 75 t und Elektro-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von weniger als 10 t mit Ausnahme der Ofen, in denen Stahlguß erzeugt wird, sowie von Ofen nach dem Rotorverfahren während der Zeit bis 6 Uhr und ab 22 Uhr,
3. von Siemens-Martin-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von mindestens 75 t und Elektro-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von mindestens 10 t mit Ausnahme der Ofen, in denen Stahlguß erzeugt wird, während der Zeit von 0 bis 24 Uhr,
4. von Thomasstahl-Konvertern während der Zeit bis 6 Uhr und ab 22 Uhr,
5. von Oxygenstahl-Konvertern und von Walzenstraßen erster Hitze, die im Verbund mit diesen Konvertern betrieben werden, während der Zeit von 0 bis 24 Uhr,
6. von Walzenstraßen erster Hitze, die im Verbund mit den in den Nummern 2 und 4 bezeichneten Ofen und Konvertern betrieben werden, bis 6 Uhr und ab 22 Uhr,
7. von Walzenstraßen erster Hitze, die überwiegend im Verbund mit den in Nummer 3 bezeichneten Stahlöfen betrieben werden, während der Zeit bis 6 Uhr und ab 14 Uhr oder bis 14 Uhr und ab 22 Uhr.

Die Regelung nach den Nummern 2 bis 7 gilt nicht für die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, den 1. Januar und den 1. Mai.

(2) Die Beschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ist nur mit folgenden Arbeiten und den jeweils zugehörigen Hilfsverrichtungen gestattet:

1. Beistellung der Einsatzstoffe vom Betriebslager,
2. alle anderen für das Erschmelzen des Roheisens, der Luppen oder des Stahls unmittelbar erforderlichen Arbeiten,
3. Abtransport und Lagerung des Roheisens und der Schlacke, der Luppen oder des Stahls,
4. Oberflächenbearbeitung und Wärmebehandlung des Stahls, soweit sie in der ersten Hitze vorgenommen werden müssen.

Dies gilt nicht, sofern die Arbeiten oder Hilfsverrichtungen auf einen Werktag verlegt werden können.

(3) Beim Betrieb der Walzenstraßen erster Hitze ist nur die Beschäftigung mit dem Antransport der Rohstahlblöcke und Brammen und mit allen anderen für das Walzen der Blöcke und Brammen in erster

Hitze unmittelbar erforderlichen Arbeiten sowie mit den jeweils zugehörigen Hilfsverrichtungen gestattet. Dies gilt nicht, sofern die Arbeiten oder Hilfsverrichtungen auf einen Werktag verlegt werden können.

§ 2

Die Beschäftigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 ist nur gestattet, wenn die in § 105c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zugelassenen Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung entweder in der Zeit von 6 bis 14 Uhr oder in der Zeit von 14 bis 22 Uhr nicht vorgenommen werden, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 während der Zeit, während der eine Beschäftigung nach dieser Verordnung nicht gestattet ist.

§ 3

Arbeitnehmer dürfen nach § 1 nur unter den in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Bedingungen beschäftigt werden.

§ 4

(1) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden, ist in einem im Schichtplan festzulegenden Wechsel an mindestens 13 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 72 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß.

(2) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 beschäftigt werden, ist in einem im Schichtplan festzulegenden Wechsel an mindestens 26 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß.

(3) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 beschäftigt werden, ist an mindestens 26 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß. Auf Grund eines Tarifvertrages oder, soweit eine solche Regelung nicht besteht, auf Grund einer Betriebsvereinbarung kann die Dauer der Ruhezeit für höchstens 9 Sonntage bis auf 16 Stunden verkürzt werden, wenn die Arbeitnehmer an diesen Sonntagen mindestens in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von der Arbeit freigestellt werden. Die arbeitsfreien Sonntage sind nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse und der Schichtpläne im voraus festzulegen.

(4) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 beschäftigt werden, ist an den Weihnachtsfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 64 Stunden, die am 24. Dezember spätestens um 14 Uhr beginnen muß, am 1. Januar eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden, die am 31. Dezember um 18 Uhr beginnen muß, an den Oster- und Pfingstfeiertagen eine ununterbrochene

Ruhezeit von jeweils mindestens 48 Stunden und am 1. Mai eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren.

(5) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden, ist an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von angemessener Dauer zu gewähren. Sie muß für mindestens die Hälfte dieser Arbeitnehmer mindestens 40 Stunden betragen und in der Zeit von 6 Uhr des den Feiertagen vorangehenden Tages bis 6 Uhr des auf die Feiertage folgenden Tages liegen.

§ 5

(1) Die Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann, soweit es bisher gestattet war, auf höchstens zwölf Stunden verlängert werden, wenn den Arbeitnehmern an Stelle der in § 4 Abs. 1 und 3 Satz 2 zu gewährenden freien Sonntage in einem im Schichtplan festzulegenden Wechsel an mindestens 26 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden gewährt wird, die den vollen Kalendersonntag umfaßt; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Den Arbeitnehmern ist für die Beschäftigung an einem Sonntag eine ununterbrochene Ersatzruhezeit von mindestens 24 Stunden in derselben oder in der vorhergehenden Woche zu gewähren.

§ 6

(1) Wer Arbeitnehmer nach § 1 beschäftigen will, hat dies 14 Tage vor Aufnahme der Beschäftigung unter Angabe der einzelnen Arbeiten, der Zahl der Arbeitnehmer sowie der Dauer und Lage ihrer Arbeitszeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer Arbeitnehmer mit den in dieser Verordnung zugelassenen Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen innerhalb des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschäftigt, hat eine dem Absatz 1 entsprechende Anzeige innerhalb dieses Monats zu erstatten.

§ 7

(1) Wer Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 beschäftigt, hat ein Verzeichnis zu führen, in dem für jeden dieser Arbeitnehmer zu vermerken sind

- a) die nach § 4 Abs. 3 und 4 gewährten arbeitsfreien Sonn- und Feiertage sowie die Dauer und Lage der an diesen arbeitsfreien Tagen gewährten Ruhezeiten,
- b) die nach § 5 Abs. 2 gewährten Ersatzruhezeiten und deren Dauer.

(2) Das Verzeichnis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden. Es ist mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

§ 8

Wer Arbeitnehmer nach § 1 beschäftigt, hat einen Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 9

Diese Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ ersetzt wird, auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 34, ausgegeben am 1. August 1968		
25. 7. 68	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968	665
3. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	774
4. 7. 68	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien vom 23. Februar 1960	775
8. 7. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Gronau (Westf.) nach Glane-Losser	775
8. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	776
10. 7. 68	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	776

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 7. 68 Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Zucker u. a.)	137 26. 7. 68	1. 7. 68
18. 7. 68 Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe	137 26. 7. 68	27. 7. 68
11. 7. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über das Wasserschiffahren auf der Elbe im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	137 26. 7. 68	1. 8. 68
12. 7. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für den Schiffsverkehr im Bereich der Pinnaumündung	139 30. 7. 68	1. 8. 68
12. 7. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Magnetischen Meßstelle Flensburg-Meierwik	140 31. 7. 68	20. 7. 68

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.